

**STEUERSEMINAR 2023**  
**für Vertriebsmitarbeiter der EKD**

Im Auftrag von  
**LUGINGER LEIPZIG Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Bernhard – Göring – Straße 93, 04275 Leipzig  
TEL. Herr Luginger 0171/7266619  
[r.luginger@luginger.eu](mailto:r.luginger@luginger.eu)

Aktualisiert Dezember 2022

## Inhalt

Seite	Thema
03	Wahl der Rechtsform
05	Gewerbeanmeldung
06	Steuerliche Anmeldung
08	Steuern
09	Gewerbsteuer
10	Einkommensteuer
13	Von der Steuer absetzen...
15	Liste abziehbarer Kosten
17	Fahrzeugbesteuerung
24	Körperschaftsteuer
25	Umsatzsteuer
28	Rechnungen
32	Belegaufbereitung für Steuerbüro
34	Preise EKD

### **Wahl der Rechtsform**

Die meisten Existenzgründer, die allein ein Geschäft betreiben wählen den Weg der Einzelunternehmung. Schließen sich mehrere Personen zusammen geschieht dies zumeist in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GBR), auch BGB-Gesellschaft genannt.

Grundsätzlich bleibt Ihnen die Wahl der richtigen Rechtsform überlassen, auch die vertraglichen Ausgestaltungen können Sie vornehmen, wie sie es wünschen, da grundsätzlich in Deutschland Form- und Vertragsfreiheit herrscht. Doch es gibt auch hier Ausnahmen.

- Für welche Rechtsform haben Sie sich entscheiden und warum?

Wir haben Ihnen die wichtigsten Rechtsformen in einer Übersicht zusammengestellt.

	Gründungskosten ungefähre Angabe	Handelsregistereintrag notwendig (kostenpflichtig)	Gesetzliche Gründungs Kapital vorschrift	Haftung	Kredit würdigkeit	Für Gründer	Handling, gesetzl. Vorgaben
Einzel Unternehmung	50 €	nein	entfällt	voll mit Firmenvermögen Privatvermögen	groß	geeignet	einfach
GBR	500 €	nein	entfällt	voll mit Firmenvermögen Privatvermögen	groß	geeignet	mittel
Unternehmer gesellschaft Haftungs- beschränkt	500 €	ja	ab 1 €	voll mit Firmen vermögen Gesellschafter: auf Stammeinlage beschränkt	gering	geeignet	schwierig
GmbH	2.500 €	ja	25.000 €	voll mit Firmen vermögen Gesellschafter: auf Stammeinlage beschränkt	groß (mit persönlicher Haftung)	Ausnahme da Gründungs kapital	schwierig
OHG	1.000 €	ja	entfällt	voll mit Firmen vermögen Gesellschafter: privat	groß	Ausnahme	mittel
KG	1.000 €	ja	entfällt	Komplementär: Voll mit Firmen/ Privatvermögen Kommanditist auf Haft einlage be- schränkt	groß	Ausnahme	mittel
Stille Gesell- schaft	500 €	nein	entfällt	Inhaber voll mit Firmen/ Privatvermögen Gesellschafter auf Haft einlage beschränkt	groß	geeignet	einfach

Über die dargestellten Gesellschaftsformen hinaus existieren Sonder- und Mischformen, sowie weitere Möglichkeiten, die Sie in einem persönlichen Gespräch erfragen sollten: Limited, GmbH & Co KG, Partnerschaftsgesellschaft, atypische stille Gesellschaft, kleine Aktiengesellschaft usw.

### TIPP

**Die Wahl der Gesellschaftsform sollten Sie unbedingt in einem Beratungsgespräch erörtern. Die meistgewählte Gründerform ist jedoch die Einzelunternehmung.**

## Gewerbeanmeldung

Bereits bei der Gewerbeanmeldung können Unwägbarkeiten auf Sie zukommen.

In Deutschland gilt grundsätzlich Gewerbefreiheit, also gibt es den Begriff Gewerbe-erlaubnis gemeinhin nicht.

Die Benennung der Tätigkeit ist ausschlaggebend dafür, welche Art von Zusatzerlaubnissen sie benötigen, bzw. auch dafür, ob Sie überhaupt eine erlaubnisfreie Tätigkeit aufnehmen, oder ob Sie besonderer Befähigung bedürfen.

Es steht sicher außer Frage, dass nicht ohne entsprechende Ausbildung die Tätigkeit als Zahnarzt, Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater ausgeübt werden darf.

Es gibt jedoch einige Tätigkeiten, für die dies auf den ersten Blick nicht so klar ist.

Einschränkungen bzw. besonderer Erlaubnis bedürfen beispielsweise:

### Immobilienmakler

benötigen eine Erlaubnis nach 34 fortfolgende (Gewerbeordnung).

### Handwerk

Strenge Auflagen galten von alters her für Handwerksberufe. Die Deutsche Handwerksordnung wird aber immer mehr durch europäisches Recht aufgeweicht. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Handwerkskammer, da die Bestimmungen Veränderungen unterliegen.

## **TIPP**

**Wenn Sie eine Tätigkeit ausüben wollen, die einer Erlaubnispflicht unterliegt, Sie aber die Voraussetzungen (noch) nicht nachweisen können, gibt es teilweise die Möglichkeit über Gesellschafts- und Treuhandverhältnisse zum gewünschten Ziel zu gelangen.**

## **Steuerliche Anmeldung**

Die steuerliche Anmeldung dient dem Finanzamt in erster Linie zur Erfassung Ihrer Personendaten. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) sind Sie verpflichtet, die steuerliche Anmeldung von sich aus vorzunehmen.

Bei Gewerbetreibenden läuft es in der Praxis derart, dass die Gemeinde eine Kopie der Gewerbeanmeldung dem Finanzamt zuleitet und sich das Finanzamt mit einem Anschreiben nebst Zusendung der Anmeldeformulare bei Ihnen meldet.

Neben der Erfassung persönlicher Daten werden in der steuerlichen Anmeldung auch die Beantwortung steuerlicher Fragen von Ihnen verlangt. Eine Falschbeantwortung führt oft dazu, dass auf Sie unliebsame Überraschungen zukommen.

Hier die häufigsten Fehler und Ihre Folgewirkung:

1. Bei der Frage nach dem Gewinn geben Sie eine hohe Gewinnerwartung ab – Das Finanzamt und die Gemeinde setzen vierteljährliche Steuervorauszahlungen gegen Sie fest.
2. Bei der Frage nach Zahl der voraussichtlichen Arbeitnehmer geben Sie eine Anzahl ein, die Sie vielleicht zu erreichen hoffen – der Fiskus verlangt von Ihnen unnötigerweise die Abgabe von Lohnsteueranmeldungen, dies bedeutet für Sie Arbeitsaufwand und Kosten.
3. Hinsichtlich der Umsatzsteuer beantragen Sie nicht die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten – das Finanzamt verlangt die Abführung der Umsatzsteuer bereits zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, obwohl Sie das Geld vom Kunden nicht erhalten haben.
4. Sie beantragen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer behandelt zu werden – der Vorsteuerabzug für getätigte Aufwendung wird Ihnen untersagt, sie erhalten keine Vergütung.

Sie sehen, bereits in dieser Phase kommen wir nicht umhin, teilweise Begriffe zu verwenden, die Ihnen noch gar nicht geläufig sein können.

Mit der steuerlichen Anmeldung beantragen wir für Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr) – diese brauchen Sie, wenn Sie im innereuropäischen Verkehr Liefer- und Leistungsbeziehungen unterhalten.

Nach der Beantragung erhalten Sie vom Finanzamt eine Steuernummer zugeteilt und vom Bundesamt für Finanzen in Saarlouis eine Umsatzsteueridentifikationsnummer zugeteilt.

„Starten“ können Sie aber bereits, bevor Ihre Steuernummern zugeteilt wurden. Sofern Sie schon Rechnungen schreiben wollen, genügt es wenn Sie dem Rechnungsempfänger die Steuernummer kurzfristig nachreichen.

### **TIPP**

**Die steuerliche Anmeldung sollten Sie auf keinen Fall allein und ohne qualifizierten Berater vornehmen.**

Übrigens liegen die Kosten für die Erstellung der steuerlichen Anmeldung im Bereich von ca. 50,- €, von daher gesehen eine lohnende Investition, die Ihnen viel Ärger und Arbeit – auch nachträgliche Korrekturen, die dann teurer werden – erspart.

## **Allgemeine Hinweise und Erläuterungen**

### **II. Steuern**

Wir beschränken uns in der Darstellung im wesentlichen auf die Einzelunternehmung, um den Umfang nicht zu sprengen.

Außerdem wollen wir versuchen, uns nicht in Fachergüssen zu ergehen, sondern für Sie die wesentlichen Details herausstellen.

Sie werden künftig im wesentlichen mit vier Steuerarten zu tun haben, wovon Sie zwei, bewusst oder unbewusst, schon kennen.

1. Gewerbesteuer
2. Einkommensteuer
3. Körperschaftssteuer
4. Umsatzsteuer



## **Allgemeine Hinweise und Erläuterungen**

### **1. Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer ist in ihrem Umfang im Gewerbesteuergesetz geregelt.

Es handelt sich um ein Steuerinstrument, welches es nicht in ganz Europa gibt. Die Gewerbesteuer ist eine wichtige Steuer für die Gemeinde, in der sie leben – die Steuern die Sie entrichten fließt direkt der Gemeinde zu.

Basis für die Bemessung der Höhe nach ist der erzielte Gewinn, ein Begriff, den wir im Rahmen der Einkommensteuerabhandlung noch näher erläutern werden, vermehrt und gemindert um steuerliche Korrekturbeträge.

Als Faustregel gilt, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften ab einem Gewinn von 24.500 € Gewerbesteuer entrichten müssen.

Die Höhe der Gewerbesteuersätze wird von den Gemeinden festgelegt und differiert. Im Schnitt liegen die Hebesätze bei 430%. Dies bedeutet, sofern Sie einen Gewinn von 30.000 € haben, fallen jährlich etwa 850 € Gewerbesteuer an.

Kapitalgesellschaften haben keinen Gewerbesteuerfreibetrag von 24.500 €, sie zahlen ab dem ersten Euro Gewerbesteuern, bei einem Gewinn von 30.000 € fallen durchschnittlich 4.500 € Gewerbesteuer an.

Eine Besonderheit bei der Gewerbesteuer ist bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften, dass ein Großteil der bezahlten Gewerbesteuer wie eine Vorauszahlung auf Ihre Einkommensteuerzahlung angerechnet wird, also Ihre Einkommensteuerzahlung mindert.

Sehr vereinfacht gesagt:

Bei einem Hebesatz von 380% wird die Gewerbesteuer über die Einkommensteuer wieder erstattet.

## Allgemeine Hinweise und Erläuterungen

### **2. Einkommensteuer**

Diese Steuerart kennen Sie bereits dadurch, dass Ihnen als Gehalts- oder Lohnempfänger monatlich die Lohnsteuer einbehalten wurde und Sie im Rahmen der Antragsveranlagung (Lohnsteuerjahresausgleich) Ihre Steuererklärung eingereicht haben um Steuern erstattet zu bekommen.

Vorneweg müssen wir klarstellen:

Es gibt keine Unterschiede im Einkommenstarif für Selbständige und Arbeitnehmer.

Das Einkommensteuergesetz erfasst alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. (§ 1 EStG).

Darüber hinaus umfasst es das Welteinkommen, d.h. egal wo auf der Welt Sie ihr Einkommen erzielen, sie müssen darüber vor dem Deutschen Finanzamt Auskunft erteilen.

Hinsichtlich der Besteuerung gibt es noch zahlreiche weitere Ausnahmen und Unterscheidungen, z.B. beschränkte Steuerpflicht, fiktive unbeschränkte Steuerpflicht für EU-Angehörige usw.

Unsere Aufgabe ist es, bei ungewöhnlichen Konstellationen dies zu erkennen und die günstigsten Regelungen zu finden.

Das Gesetz kennt sieben Einkunftsarten, erfasst somit lückenlos alles, was mit Einnahmen zu tun hat.

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (in der Regel sind Sie das)
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte)
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Lohn/Gehalt)
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden)
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Wohnungsvermieter, Verpachtung von Landwirtschaftsflächen)
7. Sonstige Einkünfte (Renten, sog. „Spekulationsgewinne“)

Selbstverständlich gibt es diverse Freibeträge, Sonderregelungen, Einnahmenminderungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesetzesvorschriften, die letztlich dazu führen, dass die Steuerlast gemindert wird, bzw. viele Personen, obwohl sie unter die Vorschriften fallen, überhaupt keine Steuererklärung abgeben müssen.

Eingangs dieses Kapitels hatten wir vorangestellt, dass sie die Einkommensteuer in der Form kennen, dass man Ihnen vom Gehaltszettel Geld abgezogen hatte.

Als Unternehmer läuft die Geschichte etwas anders.

Da Sie von Ihren Kunden selbstverständlich kein Gehalt oder Lohn beziehen, entfällt der bekannte Ablauf.

Einmal im Jahr ermitteln Sie Ihr Einkommen, dadurch dass Sie die Einnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben gegenüberstellen und einen Überschuss (Gewinn oder Verlust) ermitteln. Diese Art den Gewinn zu ermitteln, nennt man Einnahme – Überschuss – Rechnung. Es handelt sich – im Gegensatz zur Bilanz – um eine von Gründern gern gewählte Form, die sich dadurch auszeichnet, dass Sie keine doppelte Buchführung erfordert, und alle Einnahmen und Ausgaben erfasst die tatsächlich (in der Regel vom 1.1.-31.12.) zugeflossen oder abgeflossen sind.

Diese Regelung gilt bis zu einem Gewinn von jährlich € 60.000, sofern dieser dem Finanzamt bekannt wird, verlangt die Finanzverwaltung künftig Bilanzierung.

Soweit Sie und Ihre Gattin noch weitere Einkünfte im Sinne der oben dargestellten sieben Einkunftsarten haben, werden die addiert und subtrahiert (d.h. sie landen in einem Topf).

Dieser wird dann dem Finanzamt mitgeteilt, und zwar auf dem gleichen Einkommensteuerformular wie sonst auch, versehen mit einigen Ergänzungen.

Von diesem Betrag werden, wie beim Lohnsteuerjahresausgleich auch, Ihre Sonderausgaben (Kirchensteuern, Spenden usw.) abgezogen, dazu noch die Vorsorgeaufwendungen im Rahmen zulässiger Höchstbeträge (Kranken-, Renten-, Pflege-, Haftpflicht-, Lebens-, Unfallversicherung).

Nach Abzug von persönlichen Freibeträgen (Kinder Ausbildung) ergibt sich in der Subtraktion das so genannte zu versteuernde Einkommen.

Mit diesem zu versteuernden Einkommen als Grundlage wird aus der Einkommensteuertabelle die entfallende Steuer abgelesen. Das Finanzamt erstellt einen Steuerbescheid aufgrund Ihrer Angaben und Sie bezahlen die Steuern, oder wenn Sie etwas vorausbezahlt haben sollten, erhalten Sie Geld zurück.

### **Vereinfachtes Schema der Einkommensermittlung**

Alle sieben Einkunftsarten in einen „Topf“ (z.B. Gewinn, Verluste aus Vermietung)

-----  
= Summe der Einkünfte /Gesamtbetrag der Einkünfte

./.. Sonderausgaben (z.B. Spenden)

./.. Vorsorgeaufwendungen (z.B. Private Versicherungen)

./.. Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Zahnersatz, Medikamente)

-----  
= Einkommen

-----  
./.. Freibeträge für Kinder (z.B. Ausbildung)

= Zu versteuerndes Einkommen (= Grundlage für Einkommensteuer)

### **TIPP**

**Wer in der Anlaufphase des Unternehmens Verluste erleidet, kann durch die Verrechnung mit dem Arbeitseinkommen des Ehegatten Steuererstattungen erhalten.**

## **Von der Steuer absetzen...**

Wir hatten soeben erläutert, dass die Gewinnermittlung dadurch erfolgt, dass die mit den Betriebseinnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben saldiert werden.

Der Volksmund spricht gemeinhin „von der Steuer absetzen“.

Was sind jedoch solche Einnahmen und Ausgaben?

Ein Blick in das Einkommensteuergesetz gibt uns und Ihnen Auskunft.

*Einnahmen* – sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und zu fließen. (§ 8 EStG)

Der Begriff Geld ist klar, Geldeswert kann ein Gegenstand sein, der Ihnen zur Bezahlung überlassen wird oder auch die außerbetriebliche (private) Nutzung Ihres Fahrzeuges oder Entnahmen Ihrer Produkte aus dem Betrieb (Bäcker – Brötchen).

*Ausgaben* – sind zweifach definiert:

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 EStG)

Werbungskosten (ugs. Ausgaben) sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. (§ 8 EStG)

Daraus folgernd könnten Sie zu der Überzeugung gelangen, dass künftig alles was Sie ausgeben in die Ausgabenkategorien fallen könnte. Dies hat auch der Gesetzgeber gesehen.

Nicht abzugsfähige Ausgaben ... auch Aufwendungen für die Lebensführung, auch wenn Sie zur Förderung der Tätigkeit ... erfolgen. (§ 12 EStG)

Entscheidend hier ist für die Auslegung das Wörtchen auch. Es bedeutet, dass Aufwendungen die sowohl der betriebliche als auch der privaten Sphäre zuordenbar sind, nicht abziehbar sind. Wie immer gibt es auch Ausnahmen hiervon, die wir kennen.

Sie werden erkennen, dass es beim Auftreten gegenüber dem Finanzamt darauf ankommt die getätigten Ausgaben von der Begründung her in die Richtigen Paragraphen einzuordnen.

## Übersicht abziehbare Aufwendungen

In Anlehnung an obige Darstellung erhalten Sie eine Übersicht, die Ihnen die Einordnung der getätigten Ausgaben erleichtert, die nachstehenden Positionen sind im Allgemeinen abzugsfähige Betriebsausgaben.

### Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter

die im Unternehmen zu mehr als 10% betrieblich genutzt werden (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gebäude, Fahrzeuge), die entstehenden Kosten werden dabei nach Vorgaben der Finanzverwaltung auf mehrere Jahre verteilt (sog. Abschreibung oder AfA).

Wirtschaftsgüter unter 1000 €- netto sind als geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar, seit 2021 auch **PCs und ähnliche Geräte über diesen Betrag hinaus.**

### Außerordentlicher Aufwand

z.B. Diebstahlschaden, Versicherungsschäden

### Zinsaufwand

aus Girokonto und Darlehensverträgen, Finanzierungen von Betriebsmitteln und Fahrzeugen; abziehbar sind nur die Zinsanteile, nicht die Tilgung an sich

### Waren- und Materialeinkauf

### Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

### Fremdarbeiten/Subunternehmer

typischerweise Fremdarbeiten sind Arbeiten die der leistende Unternehmer nicht selbst gegenüber dem Kunden erbringt, sondern erbringen lässt. Beispiel: Das Autohaus setzt ein Fahrzeug nach Unfall instand. Das Fahrzeug kann nicht in der Werkstatt lackiert werden, da dort keine eigene Lackierstrecke besteht. Die Kosten des Lackierers werden dem Kunden über das Autohaus in der Gesamtrechnung ausgewiesen. Die Zahlung des Autohauses an den beteiligten Lackierer stellen mithin Fremdarbeiten dar.

### Warenbezugskosten

(z.B. Spedition)

### Personalkosten

Löhne, Gehälter, Ehegattengehalt (Achtung: gültiger Arbeitsvertrag der einem Fremdvergleich standhält), Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuerabführung, freiwillige soziale Aufwendungen (sog. Bürokafee), Vermögenswirksame Leistungen, Aushilfslöhne, Berufsgenossenschaft

### Raumkosten

Miete, Pacht, Heizung, Gas, Strom, Wasser, Reinigung, Instandhaltung betrieblicher Räume, Abgaben für betrieblich genutzten Grundbesitz, Raumgebundene Versicherungsverträge, **Arbeitszimmer** (einschränkende Voraussetzungen).

### Versicherungen/Steuern

Bezahlte Umsatzsteuern (beim Einnahme-Überschuss-Rechner), sonstige Betriebssteuern, betriebliche Versicherungen, Beiträge zu Berufsverbänden, Gewerbeanmeldung

### Fahrzeugkosten

Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, laufende Betriebskosten (Benzin, Öl usw.), Reparaturen und Ersatzteile, Inspektion, Wagenwäsche, Garagenmieten, Parkplatzmiete und – gebühren, Leihfahrzeuge, Leasingraten, **Mietsonderzahlung bei Leasing**

### Werbe- und Reisekosten

Werbekosten, Sponsoring, Geschenke bis 35 Euro, Bewirtungskosten von Geschäftsfreunden (30% davon werden als nicht abziehbar angesehen), **Reisekosten** für Arbeitnehmer/Unternehmer (Hotel, Nebenkosten, **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand** bei Inlands- und Auslandsreisen 14/28 €, über 8 h §9 (4a) EStG)

### Kosten der Warenabgabe

Verpackung, Transport, **Verkaufsprovisionen**, Gewährleistungen und Kulanz, gewährte Skonti und Rabatte

### Instandhaltung

Instandhaltung und Reparaturen von Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

### Verschiedene Kosten

Porto, Telefon, Bürobedarf, Fachzeitschriften/-Bücher, Lesestoff im Wartebereich der Kunden, Rechts- und Beratungskosten, Buchführungskosten, Mieten für Einrichtungen, sonstige Geschäftsleasingraten und Mietsonderzahlungen (Anzahlung), Betriebsbedarf (z.B. Gastronomie: Geschirr, Toilettenpapier), Kontoführungsgebühren, Werkzeuge und Kleingeräte, sonstige Betriebskosten.



**Soll ich Fahrtenbuch führen**

PKW:	Bruttolisteninlandspreis	50.000,00 €
	Verkaufspreis als Neuwagen	47.500,00 €
	Von Ihnen als Gebrauchtfahrzeug gekauft bzw. Wert Ihres (fiktiv eingelegten) PKW	20.000,00 €
Fahrzeugkosten	(Benzin, Steuer, Versicherung, Abschreibungen, Reparaturen)	10.000,00 €
Weitere Angaben	USt-Satz 19% ESt-Satz 15% (Beispielhaft)	

**1) Steuerliche Auswirkung 1%-Methode**

Einnahmen		
1% von 50.000,00 € (brutto) = 500 x 12		6.000,00 €
<u>Ausgaben</u>		<u>10.000,00 €</u>
		- 4.000,00 €
Zahlung USt:		1.140,00 €
<u>ESt:</u>		<u>900,00 €</u>
Steuerbelastung:		2.040,00 €

**2) Steuerliche Auswirkung Fahrtenbuchmethode**

private Fahrt 20%, betriebliche Fahrt 80%

Einkommen	20% von 10.000,00 €	2.000,00 €
<u>Ausgaben</u>		<u>10.000,00 €</u>
		- 8.000,00 €
Zahlung USt:		380,00 €
<u>Steuernachzahlung ESt:</u>		<u>300,00 €</u>
		680,00 €

## Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch

### Aktuelle Rechtsprechung

**Beanstandet das Finanzamt die Einträge im Fahrtenbuch, wird der Anteil für Privatfahrten pauschal festgesetzt. Dann war nicht nur die Arbeit eines ganzen Jahres umsonst, sondern es werden meist auch noch höhere Steuern auf den Betriebs-Pkw oder Firmenwagen fällig. Eine Reihe von Urteilen zwingt zu sorgfältigen Aufzeichnungen.**



Die **private Nutzung eines Pkw** kann anhand der tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden. Hierfür muss das Fahrtenbuch die Kosten durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten ordnungsgemäß auflisten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG). Zwar ist der **Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs** gesetzlich nicht näher bestimmt, die Voraussetzungen sind jedoch durch die BFH-Rechtsprechung im Wesentli-

chen geklärt (BFH, Beschluss v. 16.01.2009, VIII B 140/08, BFH/NV 2009, S.770). In mehreren Urteilen wurden die Anforderungen präzisiert, sodass keine weiteren grundsätzlicher Klärungsbedarf besteht (BFH, Beschluss v. 14.10.2008, X B 252/07, BFH/NV 2009, S.23). Hiernach lassen sich zwei Kernthesen ableiten:

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss grundsätzlich zu den beruflichen Reisen alle Angaben enthalten und diese müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Es muss zeitnah und in geschlossener Form geführt und die Fahrten vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden (BFH, Urteil v. 16.03.2006, VI R 87/04, BStBI 2006 II, S. 625).
- Ebenso wie eine Buchführung trotz einiger formeller Mängel noch formell ordnungsgemäß sein kann, führen auch kleinere Mängel nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind. Maßgeblich ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben ist. (BFH, Urteil v. 10.4.2008, VI R 38/06, BStBI 2008 II, S. 768).

Zwischen diesen beiden Eckpunkten – kleine noch tolerierbare Fehler oder erhebliche Mängel müssen Gerichte immer wieder entscheiden, meist zugunsten des Fiskus. Dabei geht es noch nicht einmal um schlampige und lückenhafte Fahrtenbücher, sondern um **kleinere formale Mängel**. Die führen meist schon dazu, dass die

Beweiskraft des Fahrtenbuchs in Bezug auf die Authentizität in erheblichem Maße in Zweifel gezogen wird und deshalb der Besteuerung nicht zugrunde gelegt werden kann. Nachfolgende einige **Beispiele** aus der aktuellen Rechtsprechung.

- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt nicht vor, wenn etliche Einzeleintragungen in einer gewissen Regelmäßigkeit und Ähnlichkeit **Fehler und Widersprüche zu den übrigen Belegen** aufweisen. Das gilt etwa bei erheblichen regionalen Abweichungen der für bestimmte Tage angegebenen Zielorte von den Regionen, von denen die zeitgleich ausgestellten Tankquittungen stammen (FG München, Urteil v. 145.2009, 15 K 2945/07).
- Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch liegt vor, wenn es **zeitnah geführt** worden ist. Das Merkmal der Zeitnähe bezieht sich allein auf den zeitlichen Zusammenhang zwischen einer durchgeführten Fahrt und dem schriftlichen oder elektronischen Festhalten dieser Fahrt in einer Aufzeichnung (BFH, Urteil vom 21.4.2009, VIII R 66/06).
- Sind im Fahrtenbuch für rund 13 Monate **keinerlei Privatfahrten** vermerkt worden, bestehen erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit. Denn es ist nicht glaubhaft, dass innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Jahr keinerlei Privatfahrten getätigt worden sind (FG München, Beschluss vom 19.2.2009, 7V 3717/08).
- Die überwiegende betriebliche Kfz-Nutzung darf durch formlose und zeitnahe **Aufzeichnung über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum** glaubhaft gemacht werden. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorliegt (FG München, Urteil v. 9.3.2009, 6 K 4619/06).
- Eine **mittels Computerprogramms erzeugte Datei**, an deren bereits eingegebenen Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderung in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wird, stellt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar (FG Münster, Urteil v. 18.12.2008, 12 K 1073/07 E). Daher ist auch der Ausdruck einer Excel-Tabelle zum Nachweis der Vollständigkeit und Richtigkeit der erforderlichen Fahrtenbuchangaben nicht geeignet (Hessisches FG, Urteil v. 1.12.2008, 13 K 2874/07).
- **Differenzen zwischen eingetragenen Streckenlängen und Kilometerständen** von insgesamt 14 km an 2 Tagen und Abweichungen der Streckenlängen von den Ergebnissen eines Routenplaners mit einer Quote von 1,5% führen nicht zur Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs und zur Anwendung der Listenpreis-Regelung (FG Düsseldorf, Urteil v. 7.11.2008 12 K 4479/07E, EFG 2009, S.324).
- Führt eine Person ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, so kann sie gleichwohl für die Besteuerung der Privatfahrten **zwischen der 1%-Regelung und der Ermittlung aufgrund des Fahrtenbuchs wählen**. Dabei ist sie an die bei Einrichtung der Steuererklärung erklärte Wahl nicht gebunden, soweit der Steuerbescheid verfahrensrechtlich noch änderbar ist (FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 30.5.2008, 5 K 2268/06 EFG 2009 s. 457). Bei der Gewinnermittlung gilt das allerdings seit 2006 nur noch bei der überwiegend betrieblichen Nutzung.
- Führt ein **Rechtsanwalt** aufgrund seiner **Verschwiegenheitspflicht** kein Fahrtenbuch, ist die private Nutzung des betrieblichen Kfz pauschal zu ermitteln. In soweit bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da einer nicht sachgerechten Bewertung der Nutzungsentnahme durch die Führung eines Fahrtenbuchs begegnet werden kann. (BFH, Beschluss v. 3.1.2007, XI B 128/06,

BFH/NV 2007, S. 706). Gleiches gilt auch bei einem **Arzt**, der hinsichtlich seiner Patienten eine Verschwiegenheitspflicht hat.

- Deswegen sind die Maßstäbe bei der Führung eines Fahrtenbuchs nicht herabzusetzen (FG München, Urteil v. 20.07.2007, 13 K 1877/04).
- Ist ein **Fahrzeug** aufgrund seiner Beschaffenheit und Einrichtung typischerweise **so gut wie ausschließlich nur zu Beförderung von Gütern bestimmt** ist, wird es i. d. R. nicht auch für private Zwecke eingesetzt. Insoweit wird kein Fahrtenbuch benötigt (BFH, Urteil v. 18.12.2008, VI R 34/07, BStBI 2009 II S...)

## Checkliste für optimales Fahrtenbuch

### Grundregeln

Die Besteuerung des Privatanteils nach den tatsächlichen Kosten ist zwar mühseliger, lohnt aber in vielen Fällen. Grundvoraussetzung ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch für das komplette Jahr. Darüber hinaus müssen **sämtliche Kosten** für das betroffene Fahrzeug **separat aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen** werden.

Grundlage für die Fahrtenbuch- Methode ist dabei ein nach den Gesamtkosten (inkl. AfA auf den Kaufpreis) ermittelter **Kilometersatz**, der dann auf die privat gefahrenen Kilometer und die Kilometer zwischen Wohnung und Arbeit anzuwenden ist.

Inhaltlich muss ein Fahrtenbuch nach der **Vorgabe der Finanzverwaltung** mindestens folgende Angaben enthalten (R 8.1 Abs. 9 LStR):

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt
- Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
- Grund der dienstlichen Fahrt z.B. Kundenbesuch oder betrieblicher Einkauf
- Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchten Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt
- Strecke bei Umwegen
- Für Privatfahrten genügen Kilometeranzahlen
- Bei gemischten Fahrten mit dienstlichen und privaten Elementen muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgezeichnet werden
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßige wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sich selbsterklärend sind.
- Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein Fahrtenschreiber eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen
- Ein elektronisches Fahrtenbuch ist zulässig, wenn beim Ausdrucken nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind oder zumindest aber dokumentiert werden. Die am Markt angebotenen Standardprogramme berücksichtigen in der Regel die Vorgaben der Verwaltung.

- Das Fahrtenbuch kann nur berücksichtigt werden, wenn es für das gesamte Geschäftsjahr bei Selbstständigen oder einen Veranlagungszeitraum bei Arbeitnehmern geführt wird. Lediglich bei einem Fahrzeug- ist auch ein Methodenwechsel erlaubt.

## **Formale Hürden**

Für die zu erfüllenden Anforderungen lassen sich am besten die zumeist strengen Vorgaben des BFH verwenden. Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt worden ist und dass es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende errichteten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergibt. Nur dies bietet eine hinreichende Gewähr für die Richtigkeit und ist mit vertretbarem Aufwand überprüfbar.

Daher liegt z.B. bei gerundetem km-Angaben kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vor (BFH, Beschluss v. 31.5.2005, VI B65/04, BFH/NV 2005, S. 1554). Dies ist ebenfalls nicht der Fall, wenn das Fahrtenbuch erst im Nachhinein anhand von Notizzetteln und dem Terminkalender erstellt wird, selbst wenn die Angaben stimmen (BFH, Urteil v. 9.11.2005, VI R 27/05, BStBl 2006 II, S. 408). Nachträgliche Korrekturen sind zwar grundsätzlich erlaubt, sie müssen bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch aber dokumentiert werden (BFH, Urteil v. 16.11.2005, VI R 64/04, BStBl 2006 II S. 410).

Ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchauszeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird (BFH, Urteil v. 16.3.2006, VI R 87/04, BStBl 2006 II S. 625).

## **Häufige Fragen aus der Praxis**

### **Gibt es formale Erleichterungen?**

Ja, für bestimmte Berufsgruppen. So dürfen Freiberufler wie Ärzte und Rechtsanwälte aufgrund ihrer Schweigepflicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ als Reisezweck ausweisen. Sie müssen deren Namen und Adresse aber in einem getrennt von dem Fahrtenbuch geführten Verzeichnis festhalten.

Auf für eine Reihe von anderen Berufen wie Monteure, Handelsvertreter, Kurierfahrer, Vertreter, Taxifahrer, Fahrlehrer, und andere Berufstätige gibt es Aufzeichnungserleichterungen, sofern sie regelmäßig aus beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen (BMF, Schreiben v. 21.1.2002, BStBl 2002 I S. 148, Rn. 19-24).

### **Dürfen Selbstständige immer zwischen Listenpreis und Fahrtenbuch wählen?**

Nein, im Gegensatz zu Arbeitnehmern mit einem Firmenwagen darf bei der Gewinnermittlung seit 2006 gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG die 1 %-Regelung nur noch bei Fahrzeugen mit überwiegend betrieblicher Nutzung verwendet werden. Dieser mehr als 50-prozentige Anteil muss nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Hierfür ist nicht zwingend ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch notwendig. Als Nachweis reichen auch eine Auflistung der Fahrten für einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten oder etwa Eintragungen im Terminkalender (ausführlich: BMF, Schreiben v. 7.7.2006, BStBl 2006 I S. 446).

Misslingt der Nachweis der überwiegend beruflichen Nutzung, ist für dieses Kfz die private Nutzungsentnahme nach dem hierauf entfallenden Kosten zu ermitteln und den Gewinn hinzuzurechnen. Das gelingt entweder durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch oder anhand der geschätzten Fahranteile. Um Streit und lästigen Diskussionen mit den Betriebsführern um geschätzte Fahranteile aus dem Weg zu gehen, ist das Fahrtenbuch die beste Lösung und bietet keine Argumente für eine Hinzuschätzung.

### **Gelten die Ergebnisse des Fahrtenbuchs auch für die Umsatzsteuer?**

Im Prinzip schon. Zusätzlich zu ertragssteuerlicher Behandlung des Fahrzeugs ist die Private Pkw-Nutzung auch schon bei der Umsatzsteuer gem. §§3 Abs. 9a, 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG mit den hierauf entfallenden Ausgaben zu erfassen. Die Listenpreisregel ist nur verwendbar, wenn sie auch bei der Gewinnermittlung zugrunde gelegt wurde. Bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch kann die Nutzungsentnahme exakt nach dem Verhältnis der unternehmerischen Fahrten zu den Jahreskilometern ermittelt werden.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass ein Kfz unabhängig vom Ansatz als Betriebsvermögen für das Unternehmensvermögen anders behandelt werden darf sofern es zu mindestens 10 % betrieblich verwendet wird. Somit muss die ertragssteuerliche Zuordnung des Pkw im Privatvermögen keine zwingende Auswirkung auf die Umsatzsteuer haben.

## Was sind die häufigsten Fehler?

Hier sind drei Sachverhalte zu nennen.

1. Die Aufzeichnungen über die Fahrten erfolgen nicht zeitnah
2. Die Angaben im Fahrtenbuch sind unschlüssig
3. Bei elektronischen Aufzeichnungen ist eine Änderung der Daten im Nachhinein nicht ausgeschlossen

Für unschlüssige Angaben sprechen z.B. andere Kilometerstände im Fahrtenbuch als auf der Werkstattrechnung vom gleichen Tag oder differierende Ortsangaben zwischen Tankquittung und Eintrag. Sofern dies mehrfach im Jahr auffällt, wird die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs in Zweifel gezogen.

## Wie werden Unfallkosten berücksichtigt?

Für die Ermittlung der Privatnutzung müssen die laufenden Kfz-Kosten festgehalten werden, die sich bei der Selbstständigen meist aus der Buchführung ergeben. Dies umfasst, aber nicht mehr die Unfallkosten, da zu den Gesamtkosten nur der Aufwand zählt, der typischerweise mit der Pkw-Nutzung verbunden ist (BFH, Urteil v. 24.5.2007, VI R 73/05, BStBl 2007 II S. 766). Zwar meist R8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 8 LStR noch etwas anderes aus, doch dies soll bei der nächsten Überarbeitung geändert werden (OFD Frankfurt, Verfügung v. 2.2.2009, S 2334 A-18-St 211).

Daher sind Aufwendungen für einen Unfall nicht in die Gesamtkosten für ein Fahrzeug einzubeziehen, sofern beim Arbeitnehmer der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines Dienstwagens nach der Fahrtenbuchmethode für Privatfahrten ermittelt wird. Gleiches gilt für die Unfallkosten im betrieblichen Bereich, sie führen im Fall von Privatfahrten nicht zu einer Entnahme.

Ein gesonderter Vorteil liegt aber vor, sofern der Arbeitgeber nach einem Verkehrsunfall **auf** einen ihm gegenüber dem Arbeitnehmer **zustehenden Schadensersatz verzichtet** – unabhängig von 1 %- oder Fahrtenbuch-Regelung.

### 3. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist als Jahressteuer eine besondere Form der Einkommensteuer für Kapitalgesellschaften (GmbH, Ltd, UG, AG)

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind z.B. Kapitalgesellschaften - wie etwa die GmbH, die AG, Stiftungen und nichtrechtsfähige Vereine, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf sämtliche Einkünfte („Welteinkommen“) dieser Steuersubjekte.

Körperschaften, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind beschränkt Körperschaftssteuerpflichtig und unterliegen der deutschen Steuerpflicht nur mit ihren inländischen Einkünften. (Bsp. US – Konzern mit seiner Betriebsstätte)

Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer ist - wie bei der Einkommensteuer - das zu versteuernde Einkommen.

Dieses wird hier wie folgt ermittelt:

Eine Kapitalgesellschaft erzielt grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) sind handelsrechtliche Grundsätze zu beachten. ( §§ 238 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) - insbesondere §§ 264 ff. HGB)

Der Jahresabschluss muss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), die zumeist im HGB geregelt sind, erstellt werden.

Der so erstellte handelsrechtliche Jahresabschluss, der zuvor ggf. für körperschaftsteuerliche Zwecke durch Hinzurechnungen und Kürzungen korrigiert werden muss, bildet die Grundlage für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.

Die Aufstellung einer gesonderten Steuerbilanz ist gesetzlich nicht erforderlich, bei größeren Abweichungen von der Handelsbilanz aber üblich.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15%.

Auf die Ausschüttung wird grundsätzlich Kapitalertragsteuer mit einem Steuersatz von 25 % erhoben. Auf der Ebene der Anteilseigner wird **bei Anteilen im Betriebsvermögen** die körperschaftsteuerliche Vorbelastung der ausgeschütteten Gewinne dadurch berücksichtigt, dass die Dividenden nur zum Teil in die Bemessungsgrundlage für die persönliche Einkommenssteuer einbezogen werden. (Teileinkünfte-Verfahren).



#### 4. Umsatzsteuer

Grundsätzlich: Der Begriff der Mehrwertsteuer ist falsch – es gibt keine Mehrwertsteuer. Dieser Begriff stammt aus der Zeit der Steuergesetzgebung vor 1969 und ist durch das Umsatzsteuergesetz vom 1.1.1969 überholt.

Wer diese Begriffe benutzt, kann keine Ahnung von der Materie haben.

Vor 1969 gab es ein echtes Mehrwertsteuersystem. Dies bedeutete, dass jeder einzelne Umsatz in einer Umsatzkette (Hersteller – Großhändler – Zwischenhändler – Einzelhändler – Verbraucher) das Produkt nicht mehr wert gemacht, aber mehr versteuert hat.

Das Umsatzsteuersystem der heutigen Zeit zielt auf die Besteuerung und die Belastung am Endverbraucher ab.

Vorab Besonderheiten des Umsatzsteuergesetzes:

Manche Unternehmer sind von der Umsatzsteuer befreit. Dies gilt beispielsweise für die meisten Heilberufe, Vertreter für Versicherungen und Bausparkassen, Vermögensberater, Ausfuhrlieferungen (z.B. nach USA) und innergemeinschaftliche Lieferungen (z.B. nach Frankreich, andere EU-Staaten).

Ansonsten gilt generell Umsatzsteuerpflicht.

Die Umsätze (Einnahmen und Ausgaben) unterliegen einem einheitlichen Steuersatz von 19%. Für gewisse Umsätze gilt ein Steuersatz von 7%. (z.B. Blumen, Lebensmittel, Zeitschriften).

Kleinunternehmer bis zu gewissen Umsatzgrößen (€ 22.000 im vorangegangenen Jahr nicht überschritten, monatsgenaue Berechnung) können zwischen der so genannten Regelbesteuerung und einer Besteuerung wählen, bei der die Umsatzsteuer nicht erhoben wird.

Im Klartext, Sie weisen auf Ihre Leistungen keine Umsatzsteuer aus. Andererseits erhalten Sie auch keinen Vorsteuerabzug. Die Bedeutung wird Ihnen aus der nachstehenden Darstellung der Grundsystematik sicher selbst bewusst.

## Grundsystematik der Umsatzsteuer

Sie wollen für ein Produkt einen Preis von € 100,-- erzielen. Dem Abnehmer gegenüber verlangen Sie für die Umsatzsteuer noch zusätzlich ab: € 19,--.

Diese € 19,-- verwahren Sie zur späteren Weiterleitung an das Finanzamt.

Nun verbleiben Ihnen noch Ihre gewollten 100,--. Sie sehen die Umsatzsteuer hat Sie nicht zusätzlich belastet, Ihren Abnehmer, wenn er Endverbraucher ist, schon.

Selbstverständlich haben Sie auch Ausgaben. Sie beschaffen sich beispielsweise eine Druckerpatrone für 59,50.

Der Lieferant Ihrer Druckerpatrone stellt Ihnen folgende (verkürzte) Rechnung:

1 Druckerpatrone	50,--
Umsatzsteuer 19%	9,50
-----	
Rechnungsbetrag	59,50

Ihr Lieferant überweist diese € 9,50 an sein Finanzamt. Und Sie?

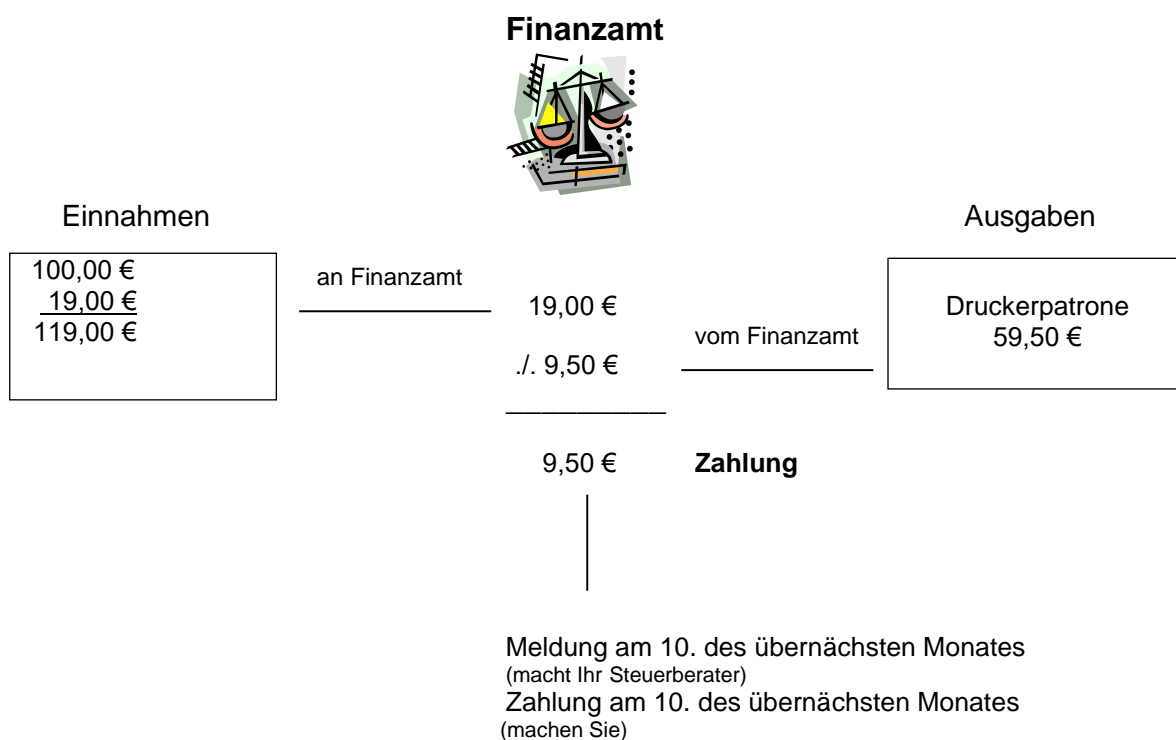
Als Unternehmer erhalten Sie die Umsatzsteuer der an Sie gestellten Rechnungen, sofern die Produkte/Leistungen für Ihr Unternehmen bestimmt sind, vom Finanzamt zurück.

Diese Umsatzsteuer der Ausgaben nennt sich Vorsteuer.

Ihre monatliche Meldung an das Finanzamt (Fachbegriff: Umsatzsteuervoranmeldung) sieht nun wie folgt aus:

Umsätze	100	Umsatzsteuer	19,--
Vorsteuern aus Rechnungen anderer Unternehmer./.			9,50
-----			
Zahllast bzw. Überweisungsbetrag			9,50

Nochmals im Schaubild:



Was haben Sie nun im Ergebnis erreicht:

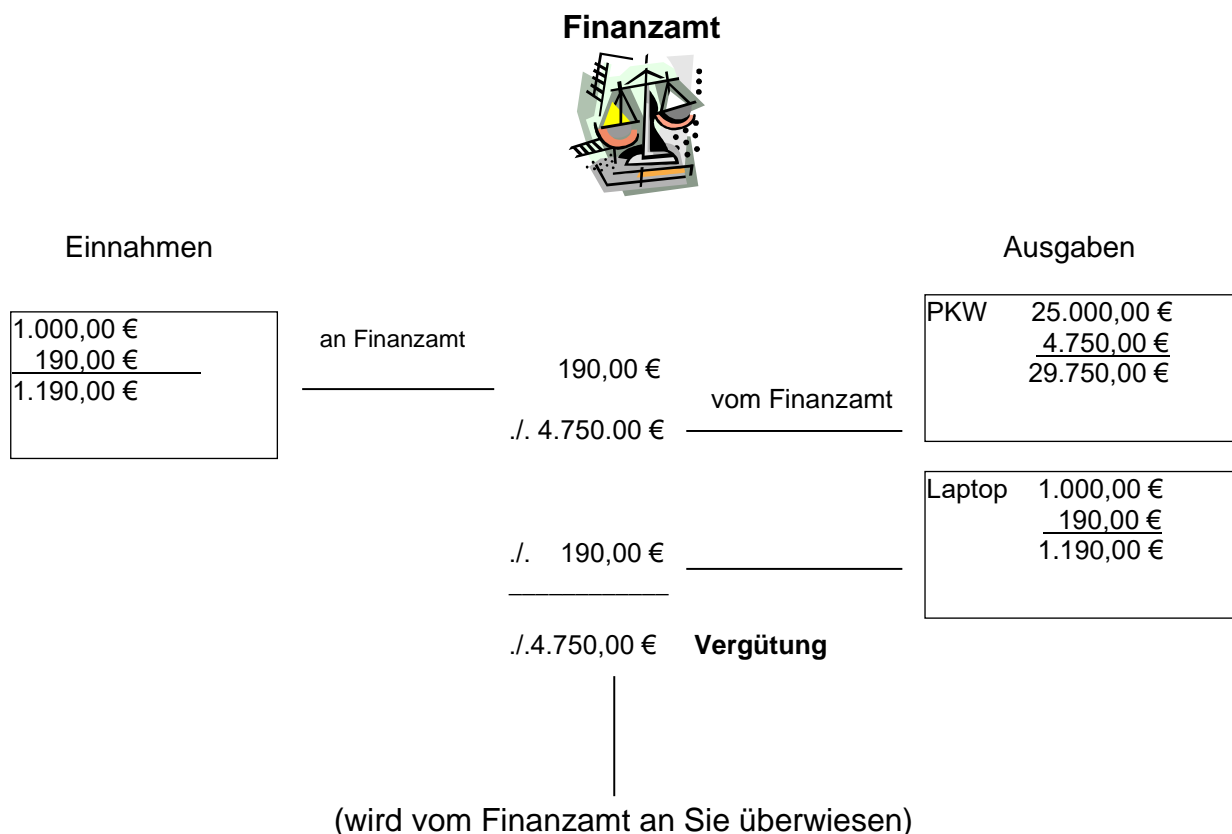
Wir wollten € 100,- für das Produkt/Leistung einnehmen – das haben wir auch erreicht.

Zusätzlich haben Sie € 9,50 durch die Verrechnung der Umsatzsteuer mit Vorsteuer „verdient“ – also unter dem Strich „gut“ gemacht.

Jetzt können Sie sicher auch ermesen, weshalb die Kleinunternehmerregelung in der Praxis kaum Anwendung findet.

Bei reger Investitionstätigkeit sieht die Rechnung für Sie folgendermaßen aus:

Schaubild 2



o **TIPP**

**Vorsteuerbeträge stehen Ihnen nicht erst ab dem Tag der Gewerbeanmeldung zu. Wenn Sie Ausgaben vorher getätigt haben, die zielgerichtet auf Ihre Tätigkeit ausgerichtet waren, können auch diese Ausgaben bei der Umsatzsteuer zur Vorsteuervergütung führen.**

Beantworten Sie sich doch die Frage welchen Einfluss eine Umsatzsteuerbelastung auf den gekauften Artikel (z.B. PKW für 59.500) für Sie

1. als Unternehmer und
2. als Nichtunternehmer hat.

## Rechnungen

### Rechnungswesen

- Rechtsvorschriften zu Rechnungen (§ 14 UStG/§ 33 UstDV)
- Musterrechnung
- Aufbau/Belegwesen → Ordner

### **§ 14**

#### **Ausstellung von Rechnungen**

- (1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg zu übermitteln.
- (2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 aus, gilt Folgendes:
  1. führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Abs. 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück aus, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen;
  2. führt der Unternehmer eine andere als die in Nummer 1 genannte Leistung aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. Soweit er einen Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, ausführt, ist er verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung auszustellen. Eine Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung besteht nicht, wenn der Umsatz nach § 4 Nr. 8 bis 28 steuerfrei ist. § 14a bleibt unberührt.

Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht. Eine Rechnung kann im Namen und für Rechnung des Unternehmers oder eines in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungsempfängers von einem Dritten ausgestellt werden.

- (3) Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sein durch
1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
  2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustauschs (ABl. EG Nr. L 338, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- (4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
  2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
  3. das Ausstellungsdatum,
  4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
  5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
  6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
  7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
  8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und
  9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.

In den Fällen des § 10 Abs. 5 sind die Nummern 7 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt.

- (5) Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung, gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Wird eine Endrechnung erteilt, sind in ihr die vor Ausführung der Lieferung oder sonstigen Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ausgestellt worden sind.
- (6) Das Bundesministerium der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen
1. Dokumente als Rechnungen anerkannt werden können,
  2. die nach Absatz 4 erforderlichen Angaben in mehreren Dokumenten enthalten sein können,
  3. Rechnungen bestimmte Angaben nach Absatz 4 nicht enthalten müssen,
  4. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 4) entfällt oder
  5. Rechnungen berichtigt werden können.

### § 33 UStDV – Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 250,00 nicht übersteigt, benötigen folgende Angaben:

- Vollständiger Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe
- Den anzuwendenden Steuersatz
- Oder im Fall einer Steuerbefreiung den Hinweis auf die Steuerbefreiung

**Musterrechnung**

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmens,
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers,
3. Termin der Lieferung oder Leistung,
4. Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte bzw. Art und Umfang der Dienstleistung,
5. die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge und
6. die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträge,
7. das Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum),
8. eine einmalig vergebene Rechnungsnummer
9. die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers.

1	<b>Petra Beispiel</b> <b>Computer- und Internetservice</b> Bahnhofstraße 195 10099 Berlin Telefon: 030 - 3579 - 0 Telefax: 030 - 3579 - 10 USt-Id-Nr.: DE 123456789																														
2	<b>Mustermann GmbH</b> <b>Max Mustermann</b> <b>ABC-Straße 123</b>  20354 Hamburg																														
8	Rechnung Nr.: 08-159																														
7	Berlin, 5. Mai 2008																														
3	Sehr geehrter Herr Mustermann,																														
4	für Ihren Auftrag bedanke ich mich und berechne für meine Leistungen:																														
4																															
5																															
5																															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Menge / Einheit</th> <th>Leistung</th> <th>Einzelpreis (Euro)</th> <th>Gesamtpreis (Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>14.04.2008</td> <td>3 Std.</td> <td>Redesign Forenbereich "mustermann-online.de"</td> <td>75,00</td> <td>225,00</td> </tr> <tr> <td>April 2008</td> <td>pauschal</td> <td>Online-Support April</td> <td>150,00</td> <td>150,00</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;"><b>Rechnungsbetrag (netto)</b></td> <td><b>375,00</b></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;"><b>19 % Umsatzsteuer</b></td> <td><b>71,25</b></td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: right;"><b>Rechnungsbetrag (brutto)</b></td> <td><b>446,25</b></td> </tr> </tbody> </table>	Datum	Menge / Einheit	Leistung	Einzelpreis (Euro)	Gesamtpreis (Euro)	14.04.2008	3 Std.	Redesign Forenbereich "mustermann-online.de"	75,00	225,00	April 2008	pauschal	Online-Support April	150,00	150,00	<b>Rechnungsbetrag (netto)</b>				<b>375,00</b>	<b>19 % Umsatzsteuer</b>				<b>71,25</b>	<b>Rechnungsbetrag (brutto)</b>				<b>446,25</b>
Datum	Menge / Einheit	Leistung	Einzelpreis (Euro)	Gesamtpreis (Euro)																											
14.04.2008	3 Std.	Redesign Forenbereich "mustermann-online.de"	75,00	225,00																											
April 2008	pauschal	Online-Support April	150,00	150,00																											
<b>Rechnungsbetrag (netto)</b>				<b>375,00</b>																											
<b>19 % Umsatzsteuer</b>				<b>71,25</b>																											
<b>Rechnungsbetrag (brutto)</b>				<b>446,25</b>																											
6																															
	Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag auf das Konto Nr. 1234 456789 bei der Berliner Sparkasse (BLZ: 100 500 00).																														



**Aufbau/Belegwesen** → **Ordner**

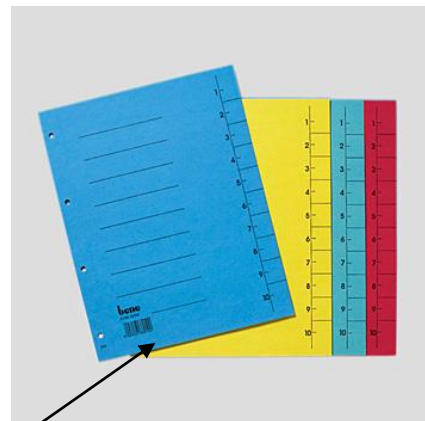


**Ordner für Verbindlichkeiten:**

In diesen Ordner heften Sie alle Rechnungen die Sie bezahlen müssen. (chronologisch, d.h. dem Datum nach)

**Ordner für Forderungen:**

In diesen Ordner heften Sie alle Rechnungen die von Ihren Kunden bezahlt werden müssen. (chronologisch, d.h. dem Datum nach)



Diesen Ordner teilen Sie mit einem Trennblatt in Barzahlung und Bank auf!  
Wenn Sie das gemacht haben können Sie nun Barzahlungen chronologisch einsortieren.  
Dasselbe trifft auch bei den Kontoauszügen zu. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass in diesen Ordner nur bezahlte Rechnungen einsortiert werden.

Nach dem Sie Ihre Ordner vorbereitet haben und Verbindlichkeiten von den Forderungen getrennt haben, können Sie jetzt anfangen zu sortieren, im ersten Teil Barzahlungen.

Kassenbelege werden nach Datum aufwärts sortiert, egal ob Einnahme oder Ausgabe. Angefangen wird mit dem ältesten Kassenbeleg, danach folgt der zweitälteste usw. Sie sortieren soweit bis der aktuellste Kassenbeleg an erster Stelle steht.



17.07.2006 heißt zuerst eingheftet.  
(letzter Kassenbeleg)



31.05.2008 heißt als zweites oben  
drauf einheften.



06.06.2008 heißt als drittes oben  
drauf eingheftet.

Nach den Barzahlungen können Sie sich jetzt den Kontoauszügen im Orderteil Bank zu wenden. Vom selben Prinzip wie oben genannt werden die Rechnungen dem Kontoauszügen zusortiert.

Datum	Erläuterung	Wert	Betrag
Kontostand in EUR am 28.04.2009, Auszug Nr. 2			
04.05	Dauerauftrag MUSTERMANN	Wert: 04.05.2009 URLAUB	300,00-
04.05	Lastschrift-Einzug SV SPARKASSEN VERSICHERUNG RENTENVERSICHERUNG	Wert: 04.05.2009 130000613170 A0010872477 V00104796538 76,69 EUR	76,69-
04.05	Umbuchung MUSTERMANN	Wert: 04.05.2009 SPARVERTRAG 400123456	500,00-
Kontostand in EUR am 04.05.2009, 10:58 Uhr			
Kontostand kann Beträge mit späterer Wertstellung enthalten, s. Rückseite			
IHR KREDIT 5.000,00 EUR			

1. Kontoauszug weil

Ausgabe bei Mustermann, also suche bei Verbindlichkeiten und Buchstabe M.  
Wenn Sie die Verbindlichkeit gefunden haben, wird Sie hinter dem Kontoauszug eingeklebt.  
Als nächstes suchen wir die nächste Verbindlichkeit, in diesem Fall hier von der Sparkasse, d. h. Buchstabe S.  
Usw. wichtig ist das Sie Rechnungsnummer und Betrag auf Gleichheit überprüfen.

Datum	Erläuterungen	Wert	Betrag
Kontostand in EUR am 05.10.2007, Auszug Nr. 7			
12.10	Gehaltsüberweisung Musterfirma	Wert: 15.10.2007	1.750,00+
12.10	Bareinzahlung	Wert: 12.10.2007	1.000,00+
12.10	Einzugsauftrag Beitrag Fitnessstudio	Wert: 12.10.2007	50,00-
Kontostand in EUR am 13.10.2007, 15.00 Uhr			
Ihr Dispositionskredit 5.000,00 EUR			
verfügbar +10.200,00 EUR			
Aktuelle Wertstellung +3.450,00 EUR			

2. Kontoauszug weil

Dasselbe Prinzip wie oben wird auch hier angewendet, der einzige Unterschied, es sind Einnahmen, also müssen Sie im Ordner Forderung nach der Rechnung suchen.

In den meisten Kontoauszügen stehen Ausgaben (Verbindlichkeiten) und Einnahmen (Forderungen) auf einem Kontoauszug, also immer genau schauen was Sie wo zuordnen.

## **In eigener Sache – mögliche Zusammenarbeit mit der Luginger Steuerberatungsgesellschaft mbH, Leipzig**

### **Buchhaltung über APP**

**Ab Februar 2023 (Pilotprojekt läuft) können Sie die Belege mit dem Handy scannen (nicht einfach abfotografieren) und über eine APP dem Steuerbüro zur Verfügung stellen.**

**Der Vorteil für Sie ist die einfachere Handhabung, die Zuordnungsarbeiten liegen in Kosten und Verantwortung des Steuerbüros, dadurch ist aber jeder Geschäftsvorfall bei uns im System gespeichert.**

**Die Bankauszüge des Geschäftskontos können ebenfalls über diese App zur Verfügung gestellt werden.**

**Die Verpflichtung, zehn Jahre lang alle Geschäftsunterlagen und Belege im Original aufzubewahren bleibt bestehen.**

### **Zu den Kosten des Steuerbüros**

**Ihr Unternehmen kennt verschieden Handelsvertreterstufen, also auch verschiedene Einkommensgrößen.**

**Wir haben dazu ein Produkt entwickelt, welches sowohl die laufende Buchhaltung, die telefonische Beantwortung steuerlicher Fragen, auch wenn Sie Fragen zu ihren Käuferkandidaten haben, die Jahressteuererklärung und den Jahresabschluss (Einnahme-Überschuss-Rechnung) sowie auf Wunsch eine persönliche (bei weitere Entfernung telefonischer) Schlussbesprechung auf Wunsch beinhaltet, in der wir die Erklärung mit Ihnen durchsprechen und eine mittelfristige Planung ihrer Steuerangelegenheiten vornehmen.**

**Laufende Rückfragen (telefonische Beratung) sind hierbei inbegriffen.**

### **Erläuterung der vorläufigen Gewinnermittlung (BWA)**

**Weiterhin versetzen wir Sie in die Lage, selbst zu kontrollieren, welche Beträge Sie zurücklegen müssen, um nicht in eine Steuernachzahlungsfalle zur Einkommensteuer und Gewerbesteuer zu tappen. (Steuerrechner)**

## Preise

**all inclusive (ohne weitere Einkünfte aus Vermietungen oder sonstige weitere Einkünfte, z.B. aus weiteren Unternehmungen)**

**€ netto jährlich, freibleibend**

<b>Stufe A und 1</b>	<b>720</b>	<b>10 – 24%</b>
<b>Stufe 2</b>	<b>1.200</b>	<b>28%</b>
<b>Stufe 3</b>	<b>2.400</b>	<b>34%</b>
<b>Stufe 4</b>	<b>3.000</b>	
<b>Stufe 5</b>	<b>4.800</b>	
<b>Stufe 6</b>	<b>7.200</b>	
<b>Bilanzierer Zuschlag</b>	<b>1.200</b>	<b>bei Umsätzen über 600.000/Gewinn über 60.000</b>
<b>GmbH Zuschlag</b>	<b>2.400</b>	